



# Antrag zur Wiederholung der negativen Prüfungsgebiete

## R E I F E P R Ü F U N G S T E R M I N

20 ..... / .....

Kandidat/in		
Familiename (BLOCKSCHRIFT)	Vorname	Geburtsdatum: Tag, Monat, Jahr
Wohnadresse	Telefonnummer	

<b>Klassenbetreuer/in im letzten Schuljahr:</b>	<b>Klassenbezeichnung:</b> .....
	<b>Schuljahr:</b> 20..... / .....

<p style="text-align: center;"><b>Termin</b></p> <p><b>Bitte beachten!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Den im Terminkalender der Schule veröffentlichten Termin angeben, für den die Anmeldung erfolgt!</li> <li>Die Anmeldefristen beachten – diese werden an der Amtstafel der Schule veröffentlicht!</li> <li>Die Anmeldung muss zu jedem Termin gesondert erfolgen.</li> </ul>	<p><input type="checkbox"/> <b>Herbsttermin</b>     <b>20</b> .....</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Wintertermin</b>     <b>20</b> .....</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Haupttermin</b>     <b>20</b> .....</p>
<p><b>Säule 1 – VWA</b> (Thema und Betreuer/in)</p>	
<p><b>Säule 2 – Klausurprüfungen</b> (Fach und Prüfer/in)</p>	
<p><b>Säule 3 – mündliche Prüfungen</b> (Fach und Prüfer/in)</p>	

§36a SchUG(2) ... Jede Zulassung zu einer Wiederholung von Teilprüfungen der Vorprüfung oder von Prüfungsgebieten der Hauptprüfung erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten, wobei ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit (§ 40 Abs. 1) bzw. der mündlichen Kompensationsmöglichkeit führt.

§40 SchUG(1) Wurden Teilprüfungen bzw. Prüfungsgebiete wegen vorgetäuschter Leistungen nicht beurteilt oder mit „Nicht genügend“ beurteilt, so ist der Prüfungskandidat höchstens drei Mal zur Wiederholung dieser Teilprüfungen der Vorprüfung bzw. Prüfungsgebiete der Hauptprüfung zuzulassen.

§40 SchUG(3) Die Wiederholung von Teilprüfungen der Vorprüfung bzw. von Prüfungsgebieten der Hauptprüfung ist innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des erstmaligen Antretens, nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen. Ab diesem Zeitpunkt ist die abschließende Prüfung nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen, wobei erfolgreich abgelegte Prüfungen vergleichbaren Umfangs und Inhalts nicht zu wiederholen sind.

Wien, am .....

.....  
 Unterschrift Kandidat/in